



Verhandlungstermine Strafgericht Zug

Verhandlungsort: Gerichtsgebäude, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Hinweis

Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Soweit im Einzelfall nicht anders erwähnt, sind die in den Listen aufgeführten Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Einzelpersonen können ohne Voranmeldung eine Verhandlung besuchen, unter Vorweisung eines Personalausweises mit Foto am Empfang des Gerichtsgebäudes.

Schulklassen und andere Besuchergruppen haben sich vorgängig bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes anzumelden.

Presse/Medien: Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 18. Januar 2011.

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe	Prozess-Nr. SG: Kollegialgericht SE: Einzelgericht JG: Jugendgericht
10.09.2026	14.00 Uhr	Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung, geringfügiger Betrug, Hausfriedensbruch, geringfügiger Diebstahl Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, im Jahr 2019 trotz Bezugs von Arbeitslosenentschädigung erzielte Einkommen nicht als Zwischenverdienst gemeldet und so rund CHF 27'536.05 unrechtmässig	Unbedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten; Busse von CHF 100.00, Landesverweisung gem. Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB für die Dauer von 5 Jahren.	SE 2026 64

		bezogen zu haben. Dasselbe soll er im Jahr 2020 erneut getan haben, wodurch er weitere CHF 18'798.20 zu viel erhalten habe. Zudem habe er im März 2022 trotz bestehendem Hausverbot ein Einkaufsladen betreten und zwei Flaschen Wein entwendet. Schliesslich wird ihm vorgeworfen, ebenfalls im März 2022 trotz Hausverbot in einem Einkaufsladen durch falsche Etikettierung den Preis von Tomaten um CHF 2.65 reduziert zu haben.		
16.09.2026	08.30 Uhr	qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand und Führen eines Motorfahrzeuges ohne Begleitperson Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im April 2025 mit seinem Personenwagen trotz Lehrfahrausweis ohne Begleitperson gefahren zu sein und dabei in angetrunkenem Zustand die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben sowie bei einem Überholmanöver gegen ein anderes Fahrzeug geprallt zu sein, wodurch die beteiligten Personen diverse Verletzungen erlitten hätten. Es handelt sich um ein Bestätigungsverfahren im abgekürzten Verfahren.	bedingte Freiheitsstrafe von 22 Monaten; Busse von CHF 4'300.00	SA 2026 11
16.09.2026	14.00 Uhr	qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, mit seinem Personenwagen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten zu haben, da er die entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung (Signalisation) aus Unaufmerksamkeit übersehen oder die Geschwindigkeit pflichtwidrig nicht im Auge behalten habe. Zudem soll der Beschuldigte seinen Personenwagen mit einer Geschwindigkeit von 115 km/h gelenkt und somit die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/ über-	Bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten; Verbindungsbusse von CHF 1'800.00; Übertretungsbusse von CHF 600.00	SA 2026 6

		schritten haben. Durch dieses waghalsige Fahrverhalten habe der Beschuldigte die elementare Verkehrsregel der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit vorsätzlich krass verletzt und sei dabei das hohe Risiko eines Unfalls mit fatalen Folgen eingegangen. Das Risiko des Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesfolgen habe der Beschuldigte dabei bewusst in Kauf genommen. Es handelt sich um ein Bestätigungsverfahren im abgekürzten Verfahren.		
21.09.2026	14.00 Uhr	Betrug Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug mehrfach Zwischenverdienste bewusst verschwiegen zu haben. Dadurch seien der Beschuldigten für die entsprechenden Monate zu Unrecht ungekürzte Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt worden.	Bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 80.00; Verbindungsbusse von CHF 800.00	SE 2025 35
29.09.2026	08.30 Uhr	Fahren in angetrunkenem Zustand evtl. Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit und einfache Verletzung der Verkehrsregeln Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im Oktober 2024 in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration einen Personenwagen gelenkt zu haben, wobei er aufgrund seines fahruntfähigen Zustands von der Fahrbahn abgekommen und das steile Wiesland hinuntergerutscht sei. Im Sinne einer Eventualanklage wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, infolge mangelnder Aufmerksamkeit mit dem Personenwagen von der Strasse abgekommen und anschliessend das steile Wiesland hinuntergerutscht zu sein. Nach dem Verkehrsunfall habe der Beschuldigte weiter Alkohol in unbekannter Menge konsumiert; damit habe er in Kauf genommen, die Ermittlung des	Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 130.00 und eine Verbindungsbusse von CHF 3'900.00; eventualiter Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 130.00 und eine Verbindungsbusse von CHF 2'000.00 sowie eine Übertretungsbusse von CHF 400.00	SE 2025 56

		Grades seiner Angetrunkenheit im Zeitpunkt der Fahrt zu vereiteln.		
--	--	--	--	--